

Hinweise

Förderung für Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Mini-KWK-Anlagen) im Berliner Umweltentlastungsprogramm II (UEP II)

Durch die aktuelle Förderrichtlinie im UEP II sind KWK-Anlagen von der Förderung momentan ausgeschlossen (wegen Einspeisevergütung, siehe Förderrichtlinie UEP II, Stand 22.09.2008, Ziff. 6.4). Mit einer befristeten Ausnahmeregelung zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, die KWK-Technik weiter in Berlin auszubauen (KWK Modellstadt). Darüber hinaus können diese schnell umzusetzenden Vorhaben etwaige Verzögerungen in größeren Bauvorhaben fördertechnisch kompensieren.

KWK-Anlagen sparen durch die gleichzeitige Gewinnung von Strom und Heizwärme gegenüber konventionellen Heizungsanlagen und bei der separaten Stromerzeugung in herkömmlichen Kraftwerken bis zu 30 % Primärenergie ein. Durch die effizientere Nutzung des eingesetzten Primärenergieträgers zur Energieerzeugung vermindert sich der CO₂-Ausstoß um bis 0,5 kg je erzeugter Kilowattstunde Strom. Der Schwerpunkt der UEP II-Förderung wird dabei auf die Wärmeerzeugung gelegt.

Damit wird ein zusätzlicher Beitrag

- zum Erreichen des Klimaschutzzieles von minus 40 % CO₂ bis 2020 (gegenüber 1990),
- zu einer rationellen und umweltverträglichen Energienutzung im Land Berlin
- und zu einer preiswürdigen und sicheren Gewinnung und Verwendung von Energie geleistet.

Mit der Umsetzung der befristeten Ausnahmeförderung werden weitere und wichtige Erfahrungen im Gebäudebereich gesammelt. Vor allem in öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Kindertagesstätten, mangelt es an langfristigen Studien und Erfahrungsberichten beim Einsatz von Mini-KWK-Anlagen.

Begünstigte


Antragsberechtigt sind **nur** öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen.

Förderung / Antragsverfahren


Entgegen dem üblichen Antragsverfahren im UEP II ist bei der befristeten Ausnahmeförderung „Modellhafte Förderung von Mini-KWK-Anlagen“ **der vollständige Antrag direkt einzureichen** (keine Vorabstimmung). Die dazu erforderlichen Unterlagen sind der UEP-Webseite zu entnehmen. **Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt gemäß Reihenfolge des Eingang (Eingangsfrist 31.07.2011) und Fördermittelverfügbarkeit. Unvollständige, nicht fristgerechte und fehlerhafte Anträge werden nicht berücksichtigt und abgelehnt. Sollten die bewilligungsfähigen Anträge das Fördervolumen nicht ausschöpfen, ist eine Verlängerung der Antragsfrist (voraussichtlich bis 30.09.2011) vorgesehen.**

Ergänzend zur geltenden UEP II-Förderrichtlinie sind für die Mini-KWK-Förderung die nachfolgend aufgeführten Fördervoraussetzungen zu beachten:

Fördervoraussetzungen

- a) Zuwendungsfähig ist bei Heizungsanlagen im Bestand, d. h. bei betriebenen Anlagen, die nicht auf Grund einer behördlichen Auflage ersetzt werden müssen, die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen mit der notwendigen Anlagenperipherie. Mit der Installation einer neuen Mini-KWK-Anlage muss die Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung einhergehen. Die KWK-Anlage selbst ist dabei aus einem oder mehreren Modulen je Objekt zu konzipieren. Der Leistungsbereich der Gesamtanlage an einem Standort wird bis auf einschließlich 50 kW_{el} begrenzt. Sofern es sich beim versorgten Objekt um ein öffentliches Gebäude nach EEG handelt und mit der Anlage der Nutzungspflicht nach § 3 EEG nachgekommen wird, ist eine Förderung nicht möglich. 
- b) Gefördert werden nur besonders emissionsarme Anlagen, die die aktuell gültigen Vorgaben der TA-Luft für NO_x und CO um mindestens 50 % unterschreiten. Des Weiteren ist in jedem Fall ein

Staub-Emissionswert $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ einzuhalten. Dem Antrag ist ein Prüfbericht (z. B. vom TÜV) zur Emissionsmessung im Abgas beizufügen.

- c) Die KWK-Anlage ist wärmegeführt zu betreiben, so dass sich ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 90 % einstellt. Der elektrische Wirkungsgrad muss mindestens 20 % betragen. Des Weiteren gilt als Fördervoraussetzung, dass die KWK-Anlagen eine Mindestbetriebslaufzeit von 4.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr (V_{bH}) erreichen.
- d) Als Nachweis zur richtigen Dimensionierung der KWK-Anlage ist eine gültige Heizlastberechnung für das Gebäude nach DIN EN 12831 vorzulegen. 
- e) Der Nachweis eines wirtschaftlichen Betriebes der KWK-Anlage ist zwecks Vergleichbarkeit der geförderten Anlagen auf Basis des von der B.&S.U.mbH zur Verfügung gestellten Excel-Tools (Prüftool der B.&S.U. veröffentlicht auf der UEP-Webseite) zu erbringen. Die Investitionsmaßnahme „KWK-Anlage“ muss sich ohne öffentliche Förderung innerhalb von 10 Jahren amortisieren. Der Bezugspunkt für die Amortisationsrechnung ist dabei immer der Ausgangszustand in dem zu untersuchenden Gebäude. Sollte es dem Antragsteller nicht möglich sein, die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem o. g. Tool durchzuführen, sind der B.&S.U.mbH die erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Dazu steht ein Datenblatt zur Verfügung, das ebenfalls auf der UEP-Webseite veröffentlicht ist.
- f) Die Primärenergieeinsparung nach der EU Richtlinie 2004/8/EG (Anhang III) – muss mindestens 20 % betragen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.
- g) Für die Überwachung und Optimierung der haustechnischen Anlagen zur Wärme- und Stromversorgung (Monitoring der Wärme-, Stromerzeuger und der Verbraucherseite) über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren sind entsprechende Erfassungsgeräte mit automatischer Speicherung und der Möglichkeit der digitalen Weiterverarbeitung zu installieren (Verbrauchs-, Zustandserfassung, Temperatur- & Durchflusswerte). Diese Daten sind auf Verlangen der Bewilligungsstelle oder deren Beauftragten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Für die Wartung und Fernüberwachung der Anlagentechnik sind entsprechende Dienstleistungsverträge abzuschließen.
- h) Für die neu errichteten Mini-KWK-Anlagen ist ein Vollwartungsvertrag abzuschließen.
- i) Die geplanten Mini-KWK-Anlagen müssen außerhalb von Gebieten liegen, die überwiegend aus KWK-Anlagen fernversorgt werden. Seitens des örtlichen Versorgers ist dazu eine Bestätigung vorzulegen.
- j) Inbetriebnahme und Abrechnung müssen spätestens zum 30.11.2011 erfolgen.
- k) Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Eine Kumulation mit anderen Förderungen ist nicht möglich.
Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben empfehlenswerte bzw. notwendige, nachgewiesene und angemessene Ausgaben sowie die vom Zuwendungsempfänger geleisteten Ausgaben für:
 - a) die projektbezogenen Planungsarbeiten und Voruntersuchungen nach HOAI, Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung, bis zur Höhe von insgesamt 20 % der Investitionsausgaben (im Falle einer Förderung ggf. auch vor Erteilung des Förderbescheides),
 - b) die Schaffung der bauseitigen Voraussetzungen,
 - c) Investitionskosten für Regelungstechnik, Monitoring, Hocheffizienzpumpen, benötigte Komponenten für den hydraulischen Abgleich,

d) Installationskosten und die Kosten der Inbetriebnahme.

Nicht förderfähig sind:

- a) Eigenleistungen des Begünstigten,
- b) Mehrausgaben gegenüber der bewilligten Gesamtfinanzierung
- c) Weitere Planungsleistungen, insbesondere nach HOAI, Teil 3 (Objektplanung - Abschnitt 1 Gebäude und raumbildende Ausbauten).
- d) Ausgaben nach Ende der Projektlaufzeit sind nicht förderfähig (z. B. für den geforderten Vollwartungsvertrag).

Vergaberechtliche Bestimmungen

- a) Für das Vergabeverfahren gelten die im gemeinsamen Rundschreiben SenStadt VI A / SenWiTechFrau II F Nr. 07/ 2010 vom 08.11.2010 veröffentlichten Vereinfachungen.
- b) Der freihändigen Vergabe muss stets die Einholung von mindestens drei Angeboten vorausgehen. Alle Vergabeverfahren sind schriftlich und vollständig zu dokumentieren.

Durchführungsbestimmungen

- a) Alle Anträge sind förmlich (allgemeines Antragsformular plus vorgegebene Anlagen) im Original und vollständig bis zum **31.07.2011** in Papierform und zusätzlich elektronisch beim Programmträger B.&S.U. mbH (info@bsu-berlin.de) einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges. Nur wenn die bereitgestellten Fördermittel noch nicht ausgeschöpft sein sollten, würde die Antragsfrist verlängert (voraussichtlich bis 30.09.2011).
- b) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Raten: Nach 50 % Leistungserbringung und eine abschließende Rate mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises. Für Einrichtungen, die zur unmittelbaren Verwaltung des Landes Berlin gehören, werden die Fördermittel auf einem projektspezifischen UEP II-Unterkonto zur Verfügung gestellt. Der Schlussverwendungsnachweis muss spätestens zum 30.11.2011 vorliegen.